



*Als Director oder Officer einer U.S.-Corporation können Sie grundsätzlich nicht für geschäftliche Tätigkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft persönlich haftbar gemacht werden.*

*Dennoch werden auch Directors und Officers persönlich verklagt, häufig im Zuge einer Klage gegen die Corporation. In dieser Ausgabe von "Zur Information" soll deswegen gezeigt werden in welchen Fällen eine solche Klage ausnahmsweise erfolgreich sein kann und wie man am besten dagegen vorbeugt.*

## Persönliche Haftung von Directors und Officers einer U.S.-Corporation

Ebenso wie die Führungskräfte einer deutschen Kapitalgesellschaft (Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer), können die Directors und Officers einer U.S.-Corporation grundsätzlich nicht für die geschäftlichen Verpflichtungen und Handlungen der Gesellschaft **persönlich haftbar gemacht** werden. Jedoch gibt es auch im amerikanischen Recht Ausnahmefälle, in denen diese Regel durchbrochen wird und die Directors und Officers für Schäden aus Geschäftshandlungen, die sie in ihrer Funktion für die Gesellschaft vorgenommen oder geduldet haben, persönlich in Anspruch genommen werden. Die Haftung der Directors bzw. Officers kann dann entweder gegenüber der Gesellschaft (Innenhaftung) oder direkt gegenüber Dritten (Außenhaftung) entstehen.

### I. Haftungsgrundlagen

Als rechtliche Grundlage für die persönliche Haftung des Directors bzw. Officers einer U.S.-Corporation kommen insbesondere das Richterrecht (*Common Law*) sowie vertragliche und gesetzliche Regelungen (*written law*) in Betracht.

### II. Haftungsbegrenzung im Innenverhältnis: Die Business Judgment Rule

Die persönliche Haftung des Directors bzw. Officers wird im Innenverhältnis durch den richterrechtlich entwickelten Grundsatz der Business Judgment Rule eingeschränkt. Dieser Grundsatz entspricht weitgehend der auch im deutschen Gesellschaftsrecht in § 94 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz (AktG) niedergeschriebenen Regel für unternehmerische Entscheidungen. Hiernach stellen die Gerichte unternehmerische Entscheidungen grundsätzlich nicht in Frage, wenn die Directors bzw. Officers ein Mindestmaß an Aufwand unternommen haben, um eine durch hinreichende Informationen fundierte Entscheidung zu treffen. Für einen Verstoß gegen diesen Grundsatz wird regelmäßig mehr als nur einfache Fahrlässigkeit verlangt.

---

*Die Business Judgment Rule schränkt die persönliche Haftung der Directors und Officers dahingehend ein, dass sorgfältig und vernünftig getroffene unternehmerische Entscheidungen grundsätzlich durch das Gericht nicht hinterfragt werden.*

---

Ein haftungsauslösender Pflichtverstoß wird grundsätzlich angenommen, wenn (i) die Directors überhaupt keine Entscheidung getroffen haben und dadurch ein Schaden entstanden ist, (ii) die Entscheidung der Directors nicht auf der Grundlage hinreichender Information getroffen wurde, (iii) die Directors nicht unparteiisch oder unabhängig in ihrer Entscheidung waren oder (iv) die Directors grob fahrlässig (*grossly negligent*) gehandelt haben.

### III. Außenhaftung des Directors (persönliche Haftung gegenüber Dritten)

#### 1. Allgemeines

Die Position des Board of Directors einer U.S.-Corporation stellt eine Art Mischform zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft dar. Die Directors haben nämlich auf der einen Seite keine Vollmacht die Gesellschaft nach außen zu vertreten, entscheiden aber auf der anderen Seite über alle Vorgänge, die über das Tagesgeschäft der Gesellschaft hinausgehen (ausführlich siehe „Zur Information“ Frühling 2013, Nr. 15).

Der Board of Directors kann als Organ grundsätzlich in seiner Gesamtheit für seine Entscheidungen haften, es kann aber auch jedes einzelne Mitglied als selbstständiger Director für die Forderung eines Dritten einstehen müssen. In der Regel haftet der Board of Directors gesamtschuldnerisch. Bei Inanspruchnahme einzelner Mitglieder findet dann ein Ausgleich im Innenverhältnis statt. Jedoch kann im Einzelfall ein Director für bestimmte Entscheidungen nicht persönlich haftbar gemacht werden, wenn er nicht an der Entscheidung des Board of Directors teilgenommen oder von dieser nicht gewusst hat, es sei denn, er hat an der unerlaubten Handlung selbst teilgenommen oder später dieser zugestimmt.

#### 2. Fallgruppen

Vor dem Hintergrund der Aufgaben der Directors in der Gesellschaft, kann ein Director insbesondere in folgenden Fallkonstellationen persönlich haften:

##### a. Persönliche Haftung für vertragliche Verpflichtungen der Gesellschaft

Eine persönliche Haftung des Directors für vertragliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies folgt daraus, dass der Vertragspartner die vertragliche Verbindung mit der Gesellschaft selber eingeht, die – ebenso wie eine deutsche Gesellschaft – eine eigenständige Rechtspersönlichkeit (*corporate entity*) hat.

Abweichend von diesem Grundsatz haftet der Director ersichtlich jedenfalls dann persönlich, wenn er die Haftung ausdrücklich übernommen hat, z.B. in Form eines persönlichen Gewährleistungsversprechens.

Darüber hinaus haftet der Director auch persönlich, wenn er in betrügerischer Art und Weise im Rechtsverkehr auftritt, beispielsweise indem er persönlich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen den Dritten zum Vertragsschluss mit der tatsächlich zahlungsunfähigen Gesellschaft verleitet hat. Neben dem Director als Initiator eines solchen Geschäftes, sind auch alle anderen Directors persönlich verantwortlich, die in Kenntnis dieses Umstands das Geschäft weiter ausgeführt haben. Neben der persönlichen zivilrechtlichen Haftung kann hierbei auch ein strafrechtlicher Prozess auf die Betroffenen zukommen.

##### b. Persönliche Haftung für deliktische Handlungen (*tortious act*) der Gesellschaft

Für den Fall einer Verletzung, Schädigung oder einer sonstigen unerlaubten Handlung gegenüber einem Dritten durch Organe der Gesellschaft, stellt sich die Frage, ob hierfür die Gesellschaft oder der Director haften muss.

---

*Directors haften nur dann für deliktische Verletzungshandlungen gegenüber Dritten, wenn ihnen persönlich ein konkret zurechenbares Verhalten nachgewiesen werden kann.*

---

Wie bereits dargestellt hat die Gesellschaft eine eigenständige Rechtspersönlichkeit (siehe III. 2. a.), so dass sie auch für ihre eigenen deliktischen Handlungen selbstständig haftet. Der Director selbst ist daher grundsätzlich nicht für die Handlungen der Gesellschaft als solche verantwortlich. Um den Director persönlich haftbar zu machen, beispielsweise für Sorgfaltspflichtverstöße, Belästigungen oder Beleidigungen, muss vielmehr nachgewiesen werden, dass der Director selber gehandelt hat, er der Auftraggeber für die schädigende Handlung war oder seine Anweisungen im direkten Zusammenhang zu der deliktischen Handlung stehen. Die deliktische Handlung kann also für die Mitglieder der Unternehmensführung nur dann eine deliktische Haftung (*tortious liability*) begründen, wenn ein konkret zurechenbares Verhalten vorliegt, das einen spezifischen deliktischen Tatbestand verwirklicht.

## IV. Außenhaftung der Officers (persönliche Haftung gegenüber Dritten)

### 1. Allgemeines

Neben den Directors können auch die Officers persönlich gegenüber Dritten haften. Officers übernehmen im Gegensatz zu den Directors in der U.S.-Corporation das Tagesgeschäft der Gesellschaft und werden für jedes einzelne darüber hinausgehende Geschäft von den Directors jeweils durch Beschluss bevollmächtigt (ausführlich siehe „Zur Information“ Frühling 2013, Nr. 15). Im Geschäftsverkehr sind die Officers ausschließlich innerhalb ihrer Bevollmächtigung zur Vertretung und Unterzeichnung von Verträgen befugt.

### 2. Fallgruppen

Dieser rechtliche Aufbau der U.S.-Corporation führt dazu, dass Officers insbesondere in den folgenden Fallkonstellationen regelmäßig persönlich haften:

#### a. Persönliche Haftung für vertragliche Verpflichtungen der Gesellschaft

Ebenso wie der Director kann ein Officer gegenüber Dritten ausdrücklich eine Garantie für die Erfüllung einer vertraglichen Verbindlichkeit der Gesellschaft übernehmen und daher neben der Gesellschaft persönlich für die übernommenen Verpflichtungen haften.

#### b. Confusion of Roles

Eine persönliche Haftung eines Officers kann sich auch daraus ergeben, dass dieser gar nicht oder nicht ausreichend offenlegt, dass er einen Vertrag in Vertretung für die Gesellschaft abschließt (*confusion of roles*). In solchen Fällen kommt eine Haftung gemäß der Grundsätze des sog. *law of agency* gegenüber dem Dritten in Betracht.

---

*Ein Officer kann für eine vertragliche Verpflichtung der Gesellschaft haften, wenn er beim Vertragsschluss nicht ausreichend offengelegt hat, dass er das Geschäft für die Gesellschaft abschließen will (confusion of roles).*

---

#### c. Verpflichtungen vor der (offiziellen) Gründung (Incorporation)

Darüber hinaus kann der Officer für vertragliche Verpflichtungen haften, die für die Gesellschaft vor der (offiziellen) Gründung (Incorporation) eingegangen wurden. Das Institut der deutschen Vor-GmbH (§ 11 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG) kennt das amerikanische Recht für die U.S.-Corporation nicht, so dass vor der Incorporation keine Verbindlichkeiten für die Gesellschaft eingegangen werden können. Im Zweifel haftet in diesen Fällen derjenige, der für die Gesellschaft unterzeichnet hat, soweit der Vertrag nicht nach der Incorporation von der Gesellschaft neu abgeschlossen oder übernommen und genehmigt wurde. Etwas anderes kann dann gelten, wenn das Geschäft durch den Officer im guten Glauben darauf abgeschlossen wurde, dass eine formell ordnungsgemäße Gründung der Gesellschaft bereits vollzogen wurde. Nach den Grundsätzen der sog. *De Facto Corporation Doctrine* wird die Gesellschaft dann so behandelt, als wäre Sie ordnungsgemäß gegründet worden und haftet, während der Officer im guten Glauben geschützt wird.

## V. Gesetzliche Außenhaftung

Die Haftungsgrundlagen für die gesetzliche Außenhaftung der Directors und Officers bilden in vielen Fällen bundesrechtliche Normen. Eine direkte Außenhaftung des Directors bzw. Officers ist gesetzlich beispielweise im Kartellrecht (*Anti-Trust-Law*), Anlegerschutz- und Wertpapiermarktrecht sowie in einigen Vorschriften des Gesetzes gegen die organisierte Kriminalität (*Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act - RICO*) statuiert.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Haftung für steuerrechtliche Pflichtverletzungen. Denn Directors und Officers, denen für diesen Bereich die Verantwortung übertragen wurde, können für Steuerschulden der Gesellschaft im Falle der Steuerhinterziehung und auch bei allen anderen Nachlässigkeiten hinsichtlich steuerrechtlicher Offenlegungspflichten persönlich in Anspruch genommen werden.

Außerdem können die Directors und Officers aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften persönlich zum Schadensersatz herangezogen werden. Dabei ist insbesondere der *Civil Rights Act* zu nennen, wonach es einem Arbeitgeber verboten ist, Arbeitnehmer in Bezug auf Gehalt, Arbeitsbedingungen oder Vergünstigungen wegen ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, Rasse, religiösen Überzeugung oder ihres nationalen Ursprungs zu bevorzugen oder zu benachteiligen oder sexuell zu belästigen. Unter Arbeitgeber versteht der *Civil Rights Act* auch die Mitglieder der Unternehmensführung und daher auch die Directors und Officers.

---

*Directors und Officers können persönlich für steuerrechtliche Vergehen der Gesellschaft und Diskriminierung von Arbeitnehmern haften.*

---

## VI. Fazit und Empfehlung

Die Voraussetzungen für eine persönliche Haftung der Directors und Officers einer U.S.-Corporation unterscheiden sich im Wesentlichen nicht von den Voraussetzungen, unter denen auch Führungskräfte in einer deutschen Gesellschaft haften.

In den letzten Jahren haben jedoch die Klagen gegen Directors und Officers in den USA erheblich zugenommen. Solche Klagen sind auch dann kostspielig, wenn der Director oder Officer rechtmäßig gehandelt hat und das Verfahren gewinnt. In amerikanischen Gerichtsverfahren müssen nämlich – in Abweichung vom deutschen System – die Anwaltskosten von jeder Partei selber getragen werden, ohne dass es auf den Ausgang des Gerichtsverfahrens ankommt. Empfehlenswert ist es daher sich bereits im Vorfeld darüber zu informieren, wie man sich als Director bzw. Officer vor den Kosten eines solchen Rechtsstreites schützen kann.

Zunächst gibt es innerhalb der Gesellschaft die Möglichkeit einer Freistellung (*Indemnification*). Klagt ein Dritter gegen einen Director oder Officer, der seinerseits in gutem Glauben, sorgfältig und im Wohle der Gesellschaft gehandelt hat, so steht diesem ein Regress innerhalb der Gesellschaft zu. Die Kosten für solche Verfahren gegen einzelne Organe oder deren einzelne Mitglieder trägt somit die gesamte Gesellschaft. In den Staaten New York und Delaware ist die Freistellung des Directors oder Officers im jeweiligen Gesetz (*Business Corporation Law*) vorgeschrieben, wenn er sich in den Grundzügen erfolgreich verteidigt.

Daneben kann die Gesellschaft eine spezielle Versicherung, die sog. Directors and Officers D&O liability insurance, abschließen, die man auch in Deutschland als Directors-and-Officers-Versicherung kennt. Durch die Versicherung werden üblicherweise Schäden und Ausgaben abgedeckt, die infolge eines Rechtsstreits entstehen, solange keine vorsätzlichen Handlungen oder Straftaten vorliegen.

---

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

### **Steven H. Thal**

J.Dr.; Attorney at Law, New York  
Rechtsberater für U.S. Recht,  
OLG Frankfurt/ M.  
+1 212 841 0742  
sthal@phillipsnizer.com

### **Florian von Eyb**

LL.M.; Rechtsanwalt  
Attorney at Law, New York  
+1 212 841 0720  
fvoneyb@phillipsnizer.com

### **Alan Behr**

J.Dr.; Attorney at Law, New York  
+1 212 841 0552  
abehr@phillipsnizer.com

Mitarbeit: **Michaela Sokolowski** (Referendarin)

### **Disclaimer (English)**

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

### **Disclaimer (Deutsch)**

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.